

## **Allgemeinverfügung zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln im Zusammenhang mit Karneval vom 05.02.2021**

Auf Grund der §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021 in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### **§ 1**

Auf dem Gebiet der Stadt Köln gelten zu Karneval folgende Einschränkungen:

#### **Nr. 1 Alkoholkonsumverbot**

Vom 11.2.2021 (Weiberfastnacht) 6.00 Uhr bis 17.2.2021 (Aschermittwoch) 6.00 Uhr ist es verboten, im öffentlichen Raum alkoholische Getränke zu konsumieren.

#### **Nr. 2 Alkoholabgabeverbot**

Am 11.2.2021 (Weiberfastnacht) gilt ganztägig, am 12.2.2021 (Karnevalsfreitag), am 13.2.2021 (Karnevalssamstag) und am 15.2.2021 (Rosenmontag) jeweils ab 14.00 Uhr an folgenden Orten ein Abgabeverbot für alkoholische Getränke:

- a) Altstadt (s. Lageplan 1)
- b) Stadtgarten und Umgebung (s. Lageplan 3)
- c) Brüsseler Platz und Umgebungsstraßen (s. Lageplan 4)
- d) Schaafenstraße und Umgebung (s. Lageplan 5)
- e) Zülpicher Viertel (s. Lageplan 6)
- f) Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (s. Lageplan 2).

Die Lagepläne 1 – 6 sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

### **§ 2**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung:**

Gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO können kreisfreie Städte, auch wenn die 7-Tages-Inzidenz unter dem Wert von 200 liegt, aber nach Einschätzung der zuständigen Behörden ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen bis zum 14. Februar 2021 ein Absinken auf einen Wert unter 50 nicht zu erwarten ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) über die Coronaschutzverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anordnen. Die aktuelle 7-Tages-Inzidenz liegt bei 91,3, und aus den nachstehenden Gründen ist nicht zu erwarten, dass bis zum 14. Februar 2021 der Wert unter 50 gefallen sein wird, jedenfalls dann

nicht, wenn den besonderen mit Karneval in Köln verbunden infektiologischen Gefahren nicht begegnet wird. Das Einvernehmen des MAGS ist erteilt.

In Köln wird Karneval traditionsgemäß mit einer Vielzahl von Menschen im öffentlichen Raum gefeiert. Auch wenn dieses Jahr keine offiziellen Veranstaltungen stattfinden und die Gastronomie geschlossen ist, muss damit gerechnet werden, dass Karnevalisten im Bereich der bekannten Hotspots, aber auch außerhalb davon extensiv Straßenkarneval feiern werden. Es ist zu erwarten, dass sich die Kölnerinnen und Kölner „ihren“ Karneval auch unter Lockdownbedingungen nicht nehmen lassen wollen, zumal Karneval auch immer ein Fest der Verletzung von Regeln und der Infragestellung der „Obrigkeit“ ist.

Erfahrungsgemäß konsumieren die Karnevalisten bereits auf der Anreise sowie im weiteren Verlauf alkoholische Getränke. Es besteht die konkrete Gefahr, dass gerade der Alkoholkonsum und die ständige Verfügbarkeit von Alkohol durch den freien Alkoholverkauf die Alkoholisierung der Feierenden fördern und die Hemmschwelle zur Beachtung der coronabedingten Verhaltenspflichten (insbesondere Vermeidung von Menschenansammlungen und Einhaltung des Abstandsgebotes) massiv sinken lassen, so dass es in der Folge zu massiven Verstößen gegen die Coronaschutzverordnung kommen wird.

Da in der Vergangenheit insbesondere größere Zusammenkünfte maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Dies gilt umso mehr, als aufgrund der Verschärfung der Coronaschutzverordnung im Zuge des seit dem 16.12.2020 herrschenden sog. Lockdowns die Bedeutung der Kontaktverbote unterstrichen und ein Zusammentreffen von Personen im öffentlichen Raum auf Personen eines Hausstandes mit höchstens – abgesehen von Kindern – einer Person aus einem anderen Hausstand begrenzt worden ist.

Das Ziel des Alkoholkonsum- und -abgabeverbotes ist es, größere Ansammlungen von Personen im Stadtgebiet zu verhindern oder wieder zu zerstreuen, bei denen aufgrund einer Alkoholisierung die Gefahr besteht, dass die Hemmschwelle sinkt, die nach der Coronaschutzverordnung weiterhin zu befolgenden Vorgaben einzuhalten. Durch das Alkoholkonsum- und -abgabeverbot an Karneval soll ein Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und insbesondere eine Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems geleistet werden.

Der Konsum alkoholischer Getränke fördert durch eine zunehmend unkontrollierte Artikulationsweise des Menschen die Gefahr der Übertragung von SARS-CoV-2 mittels Tröpfchen oder Aerosolen oder ähnlichem von Mensch zu Mensch. Dies wiegt besonders schwer, da der Konsum alkoholischer Getränke auch dazu führt, dass die Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigt wird und in Bezug auf räumliche Abstände nachlässig ist. Zudem sinkt auch die Bereitschaft, Anordnungen der Polizei und des Ordnungsamtes zu befolgen. Die Gefahr der Unterschreitung des vorgesehenen Mindestabstands steigt dadurch. Bei den beobachteten Ansammlungen (zum Teil erheblich) alkoholisierter Personen besteht daher ein besonders hohes Infektionsrisiko, weil dort die zur Vermeidung von Ansteckungen erforderlichen Abstände zwischen Menschen nicht eingehalten werden.

Auch die Abgabe von alkoholischen Getränken an Karneval birgt ein hohes Potenzial, dass sich an verschiedenen Orten über einen längeren Zeitraum Menschenansammlungen bilden. Gerade in der traditionellen Hochzeit des Straßenkarnevals an Weiberfastnacht bis Karnevalsamstag und Rosenmontag neigen die Bürgerinnen und Bürger erfahrungsgemäß dazu, sich im Freien zu versammeln und ausgelassen den Straßenkarneval zu feiern. Zudem sinkt in erkennbarer Weise auch die Bereitschaft, sich an die Einschränkungen der Coronaschutzverordnung und der darauf beruhenden Allgemeinverfügungen der Stadt Köln zu halten.

Durch die Ansammlung größerer Menschenmengen, die alkoholische Getränke konsumieren und denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zunehmend schwerer fällt, wird das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergrößert. Gleichzeitig sinkt auch die Sensibilität im Hinblick auf die Einhaltung des Abstandsgebots. Die Beobachtungen von Einsatzkräften der Polizei Köln sowie meines Ordnungsamtes im Rahmen der Kontrollen haben gezeigt, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung von Alkohol das Abstandsgebot im Rahmen entsprechender Zusammenkünfte nicht eingehalten wird. Die Einhaltung der Abstandsregelungen ist aber von enormer Wichtigkeit, um der Gefahr des weiteren Wiederanstiegs der Infektionszahlen zu begegnen. Maßnahmen wie diese, deren Zweck darauf gerichtet ist, die Abstandsregelungen wirksam durchzusetzen bzw. deren Einhaltung sicherzustellen, zumindest aber zu unterstützen, dienen somit einem ganz legitimen, allgemeinem Interesse.

Das Verbot des Alkoholkonsums sowie der Abgabe alkoholischer Getränke ist geeignet, um den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen und somit die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen nach der Coronaschutzverordnung sicherzustellen.

Die Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken zum Verzehr im öffentlichen Raum fördert und förderte auch in der Vergangenheit zudem die Entstehung und das Andauern von Menschenansammlungen in den betroffenen Gebieten. Das Verbot des Alkoholkonsums und des Außer-Haus-Verkaufs alkoholischer Getränke mindert die Attraktivität des öffentlichen Raums für Zusammenkünfte und verringert so das Risiko, dass sich überhaupt derart große Ansammlungen bilden bzw. dass sich diese wegen des fehlenden Alkoholnachschiebs vor Ort wieder auflösen.

Das Verbot des Alkoholkonsums sowie -verkaufs ist als flankierende Maßnahme auch notwendig, da anzunehmen ist, dass ohne diese Maßnahme der erforderlichen Eindämmung des Coronavirus durch Einhaltung der notwendigen Abstandsregelungen in großen Menschenansammlungen trotz massiven Aufgebotes von Polizei und Ordnungsamt nicht Rechnung getragen werden kann.

Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die angeordnete Maßnahme ist auch angemessen.

Es reicht nach den Erkenntnissen der Polizei und des städtischen Ordnungsdienstes nicht aus, ein Alkoholkonsumverbot lediglich an den sog. Hotspots zu verhängen. Eine solche eingeschränkte Maßnahme würde angesichts des Feierguschens im gesamten Stadtgebiet lediglich zu einer Verdrängung der Feiernden in Bereiche führen, in denen weiterhin Alkohol erworben und konsumiert werden kann.

Demgegenüber kann das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken örtlich und zeitlich beschränkt werden, nämlich auf die sog. Hotspots und auf Weiberfastnacht sowie jeweils

ab 14.00 Uhr Karnevalsfreitag, Karnevalssamstag und Rosenmontag. Es ist anzunehmen, dass die Versorgung von Feiernden mit „Nachschub“ in den Hotspots gerade in den Abendstunden zur Bildung der infektiologischen unerwünschten Zusammentreffen Alkoholisierter entscheidend beiträgt. Die wirtschaftlichen Interessen haben aus den vorgenannten Gründen hinter dem Interesse der Allgemeinheit im Hinblick auf den Gesundheits- und Infektionsschutzes in der Zeit des äußerst dynamischen Verlaufs der Corona-Pandemie zurückzustehen. Die Anordnungen stellen demgemäß eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Ausbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Die Alkoholabgabe auf dem ganzen Stadtgebiet zu untersagen, würde sich demgegenüber als unverhältnismäßig darstellen.

Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die Anordnungen nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Anordnung ist auch mit höherrangigem Recht vereinbar. Zwar kommt in § 28b Abs. 2 Nr. 9 InfSG für den Regelfall nur ein Alkoholabgabe und –konsumverbot auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen in Betracht. Dies bedeutet aber nicht, dass unter besonderen Bedingungen, wie sie Karnevalstage in Köln darstellen, keine auf kurze Zeit beschränkten flächendeckenden Verbote ausgesprochen werden könnten. Diese besonderen Bedingungen bringen es nämlich mit sich, dass Alkoholverzehr nicht auf Hotspots beschränkt bleibt und jede räumliche Einschränkung des Alkoholkonsums – wie bereits ausgeführt – lediglich zu einer Verdrängung an andere Orte führt, sodass von vornherein nur ein flächendeckendes Verbot sinnvoll ist. Dass § 28b Abs. 2 Nr. 9 InfSG ein solches nicht ausschließen will, zeigt die Formulierung "insbesondere", aus der hervorgeht, dass hier keine abschließende Aufzählung der zulässigen Maßgaben erfolgen sollte. Materieller Prüfungsmaßstab ist dabei lediglich, dass es sich um notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 InfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) handelt. Dies wurde oben im Einzelnen dargelegt.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Nr. 1 Alkohol konsumiert oder entgegen § 1 Nr. 2 Alkohol verkauft. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

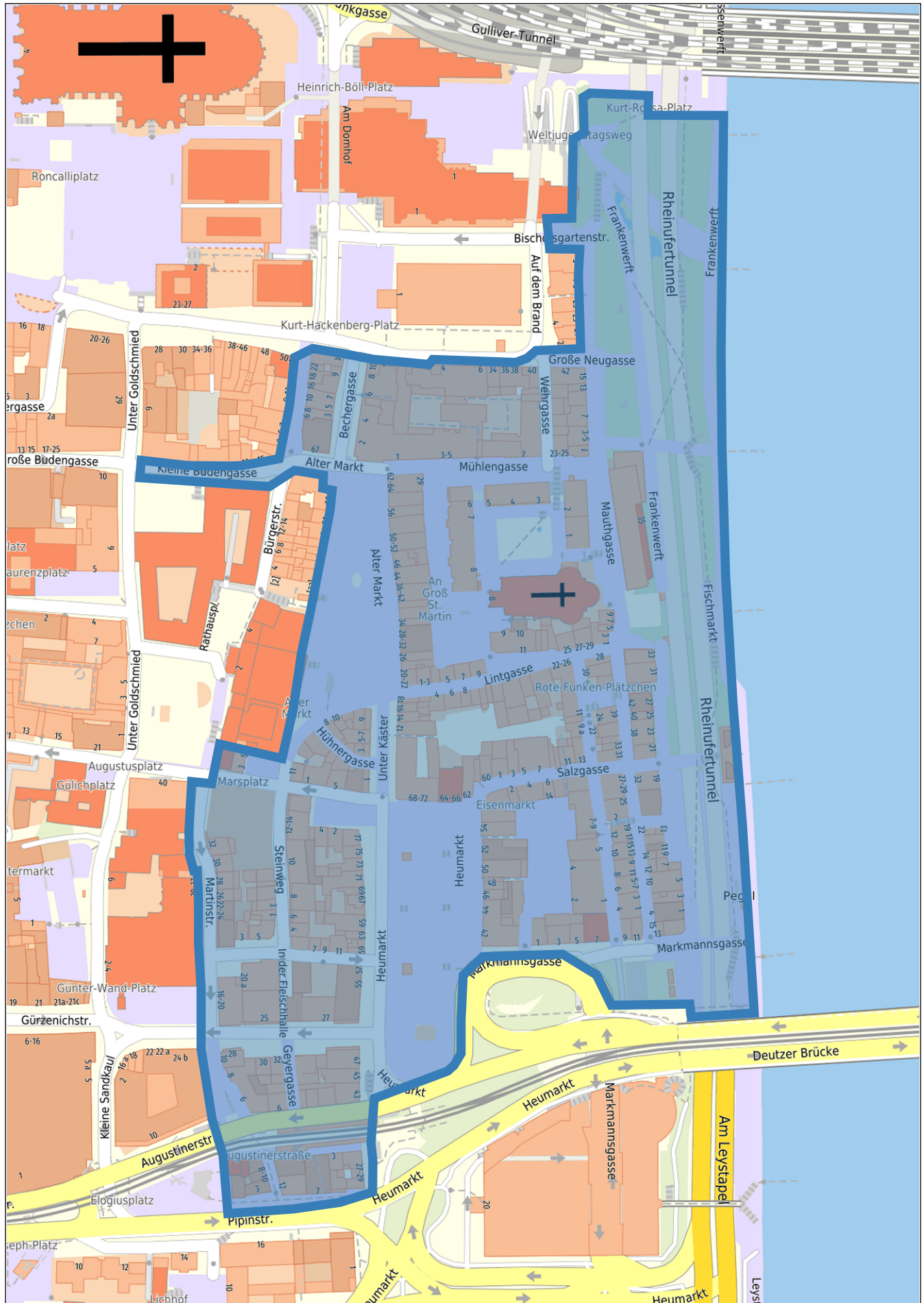
#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Nießen

# Lageplan 1: Altstadt

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



0 50 100 150 200m

Mittelpunkt: [356734,5644936] 1:3000

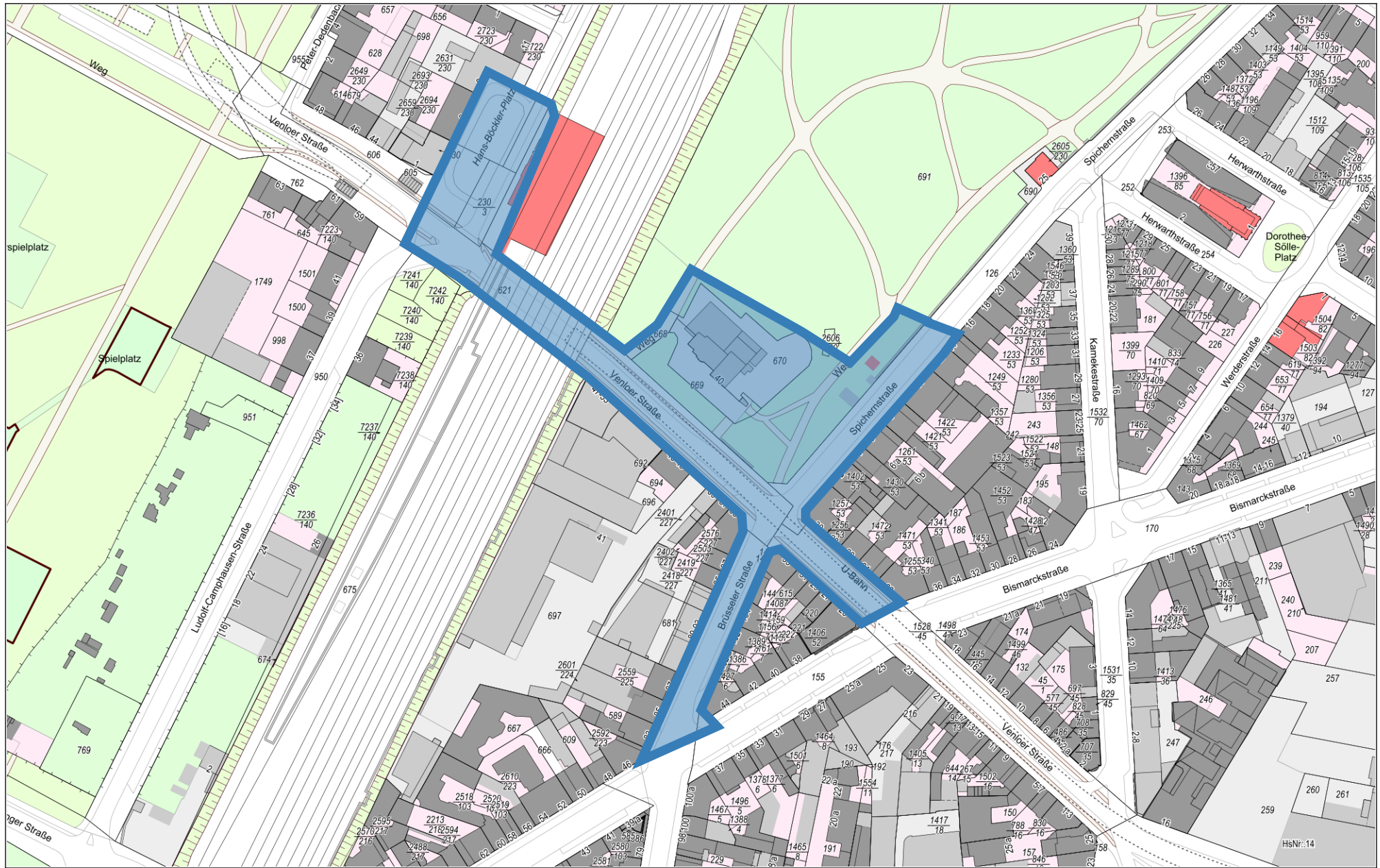
**Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster**

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

# Lageplan 3: Stadtgarten und Umgebung

Stadtplan - Orange (RVR), Hintergrundfarbe (Nutzung), Flurstücksnummer, Straßen, Hausnummern, KölnGIS



0 20 40 60 80m

Mittelpunkt: [354924,5645471] 1:2500

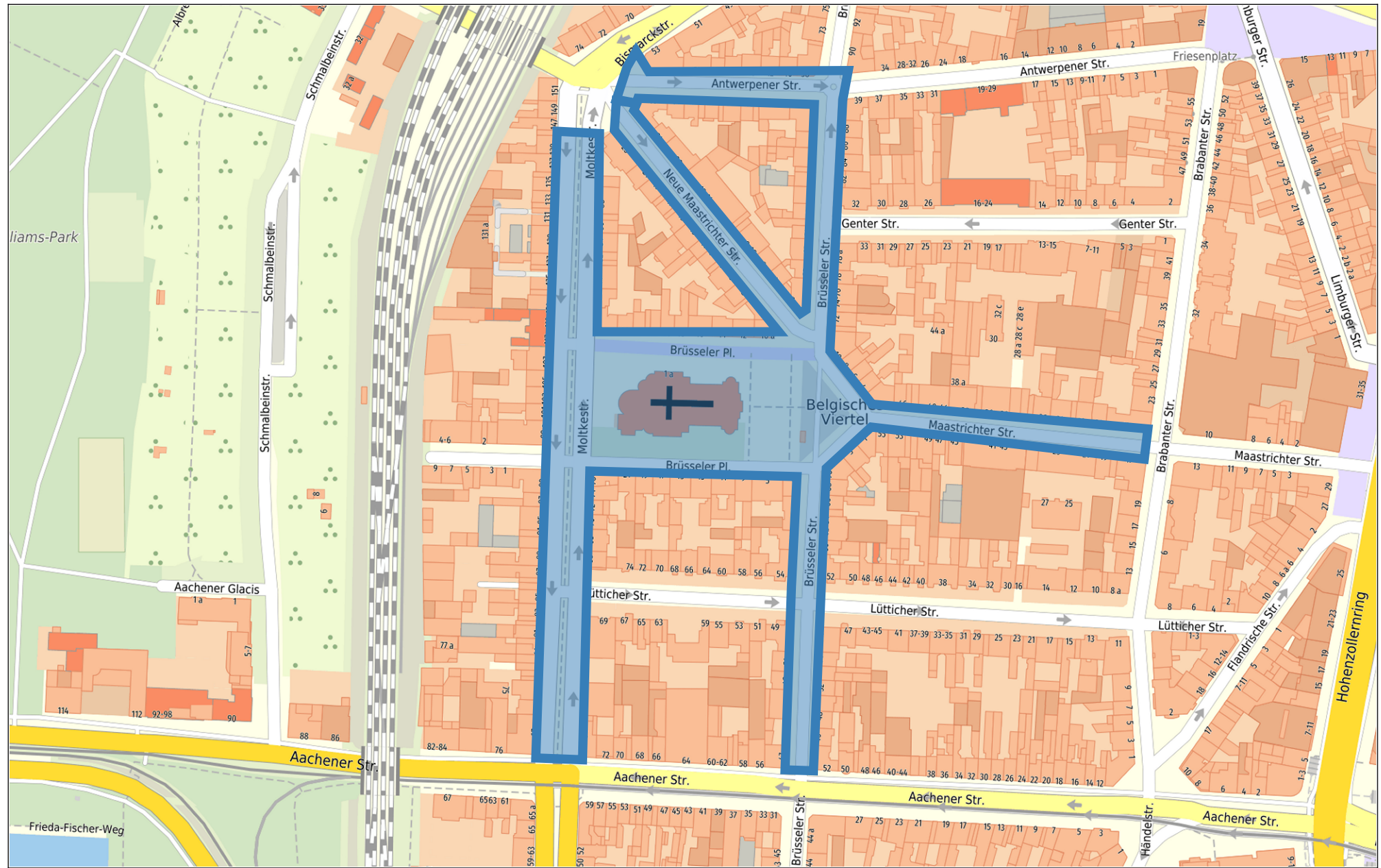
**Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster**

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

## Lageplan 4: Brüsseler Platz und Umgebungsstraßen

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



0 50 100 150 200m

Mittelpunkt: [354819,5645002] 1:3000

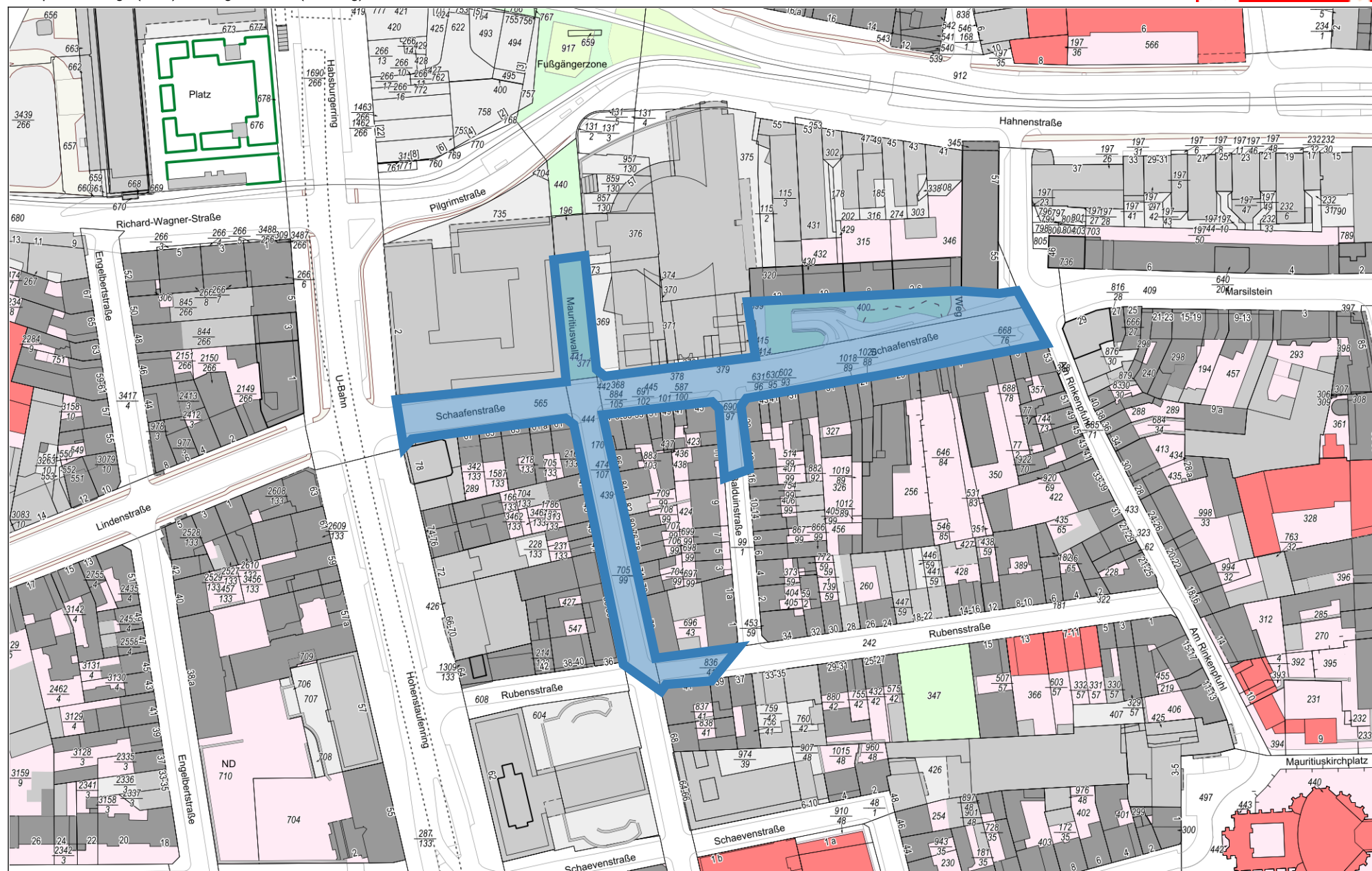
**Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster**

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

# Lageplan 5: Schaafenstraße und Umgebung

Stadtplan - Orange (RVR), Hintergrundfarbe (Nutzung), Flurstücksnummer, Straßen, Hausnummern, KölnGIS



0 20 40 60 80m

Mittelpunkt: [355333,5644577] 1:2000

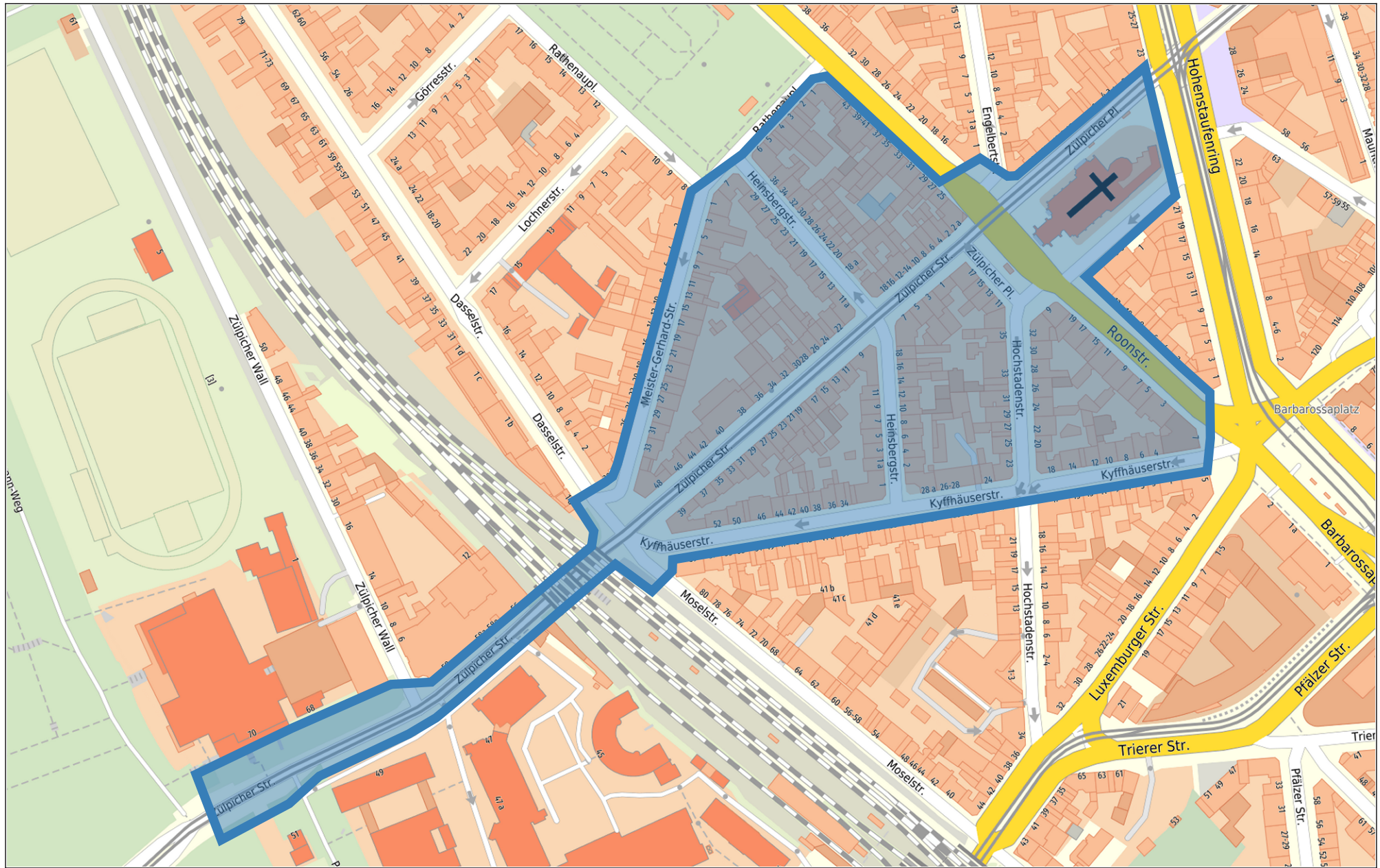
**Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster**

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

## Lageplan 6: Zülpicher Viertel

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



0 50 100 150 200m

Mittelpunkt: [355014,5643969] 1:3000

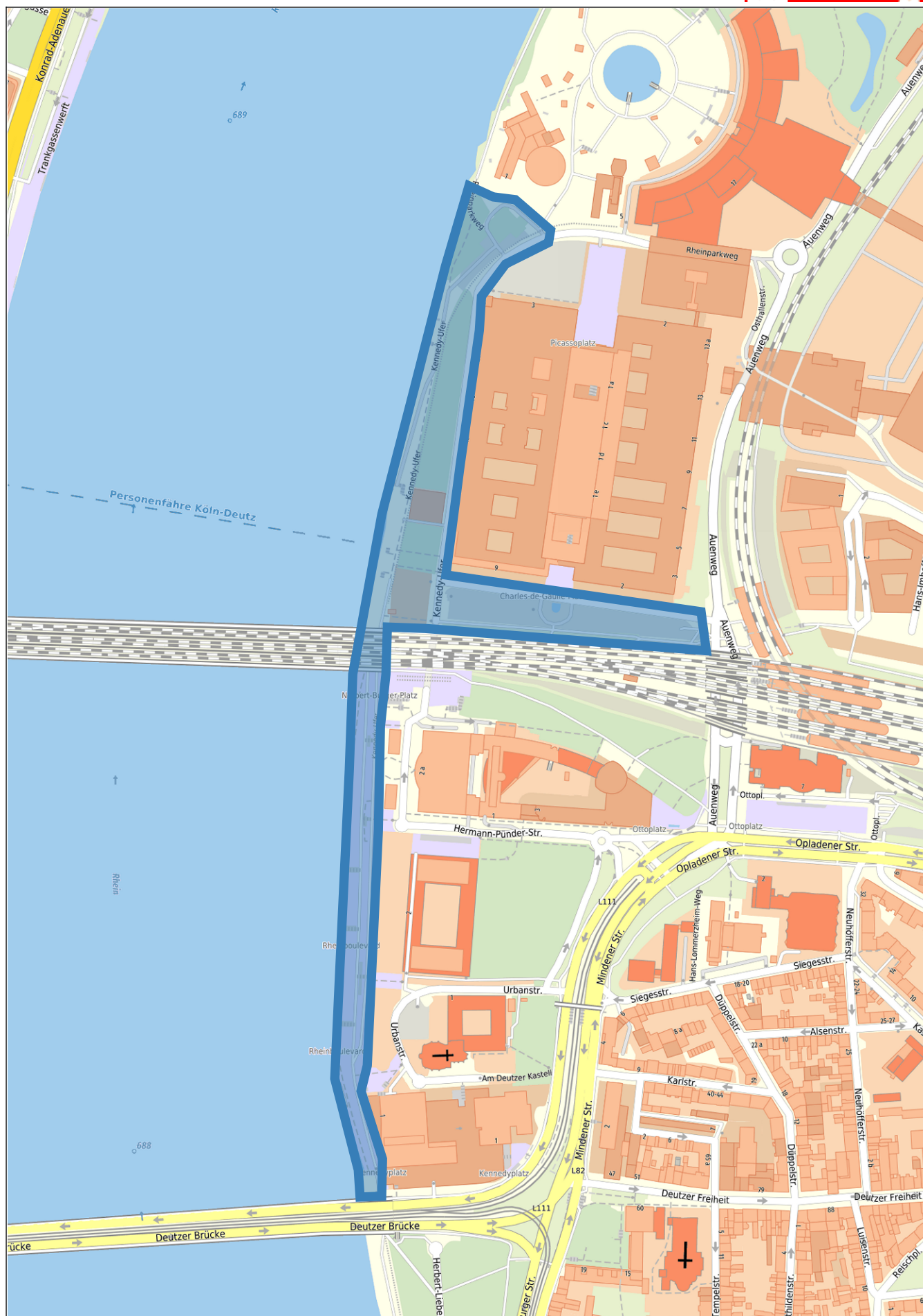
**Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster**

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

# Lageplan 2: Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



0 50 100 150 200m

Mittelpunkt: [357368,5645264] 1:5000

**Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster**

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020